

Institute an den Universitäten Königsberg, Breslau, Halle, Kiel und Göttingen und die wissenschaftlichen Anstalten für Landwirtschaft (landwirtschaftliche Hochschule in Berlin und landwirtschaftliche Akademie in Bonn-Poppelsdorf). Der Staat erhält die höheren Anstalten und unterstützt die niederen, welche meist von Gemeinden oder Vereinen ausgehen, mit Geldmitteln. Lehrerseminare für die Ausbildung von Landwirtschaftslehrern gibt es an den Schulen in Sildesheim und Weilburg, Versuchsstationen an den Hochschulen.

1006 3. Von erheblicher Bedeutung für die Landwirtschaft sind ferner geworden die überall bestehenden, von der Regierung in mannigfacher Weise unterstützten landwirtschaftlichen Vereine. Sie fördern ihre Mitglieder hauptsächlich durch Veranstaltung von belehrenden Vorträgen und Besprechungen, durch Verbreitung landwirtschaftlicher Zeitungen, durch gemeinsamen Ankauf von Zuchtvieh und Saatgut, durch Einführung erprobter Gerätschaften und Maschinen usw.

1007 Aus Vertretern der landwirtschaftlichen Vereine aller deutschen Staaten ist der Deutsche Landwirtschaftsrat gebildet, welcher dazu dient, die Interessen der deutschen Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit öffentlich zu vertreten und diesen Interessen in allen wichtigen Fragen durch Begutachtung, Vorstellungen und Anträge bei den Regierungen Gehör zu verschaffen. Daneben sucht die aus Fachmännern bestehende Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft den Landbau durch Veranstaltung von regelmäßigen Ausstellungen, Versammlungen usw. zu heben.¹

1008 4. Zur Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen dienen die Landwirtschaftskammern und das Landesökonomiekollegium. Die Landwirtschaftskammern bestehen für jede Provinz (in Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk) aus selbständigen Landwirten, die von den Kreistagen auf 6 Jahre gewählt werden. Sie sind berechtigt, Anträge zu stellen, Gutachten abzugeben, Fortschritte der Landwirtschaft zu fördern und bei der Verwaltung der Viehmärkte mitzuwirken. Sie haben Korporationsrecht und dürfen ihre notwendigen Beiträge von den selbständigen Ackerwirten des Bezirks als Steuern einziehen, erstrecken sich auch zwangsweise über alle Berufsvereinigungen ihres Bezirks. — Das Landesökonomiekollegium dient als gemeinsame Geschäftsstelle der

¹ Von der Gestaltung und Bedeutung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens war bereits früher (Nr. 812) die Rede; desgleichen von dem Wert eines ausgebildeten Grundbuch- und Hypothekenrechts (Nr. 433) und von den (besonders durch Gewährung von Annuitätenbarlehen für die Landwirtschaft wichtigen) Hypothekenbanken (Nr. 927). Über die Rindvieh- und die Hagelversicherung s. Nr. 993.